

**PRÜFUNGSORDNUNG
für die Erteilung eines Diploms an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie
Rheinland-Pfalz e. V.**

in der Fassung vom 11.03.2013, zuletzt geändert am 23.02.2016

Präambel

Die Weiterbildungsstudiengänge an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien (VWA) vermitteln Kompetenzen für Fach- und Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung. Die Möglichkeit, Pflichtfächer mit zu wählenden Schwerpunkten zu kombinieren, ist für Fach- und Führungskräfte in Wirtschaft und Verwaltung ein attraktives Weiterbildungsangebot mit hoher Flexibilität. Die Weiterbildungsstudiengänge der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien sind in Anlehnung an die Prinzipien des vereinheitlichten Hochschulstudiums in Europa aufgebaut.

§ 1	Prüfungszweck, Geltungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 2	Prüfungsausschuss	2
§ 3	Leistungspunktesystem, Studienleistungen	2
§ 4	Studienaufbau und Prüfungsfächer.....	3
§ 6	Prüfungsleistungen	4
§ 7	Hausarbeit	5
§ 8	Zulassung zu den Abschlussprüfungen	5
§ 9	Abschlussprüfungen	6
§ 10	Schriftliche Abschlussprüfungen	6
§ 11	Mündliche Abschlussprüfungen	6
§ 12	Prüfungsniederschriften	7
§ 13	Kompensationsregelung für nicht ausreichende Leistungen in Abschlussprüfungen.	7
§ 14	Verhinderung, Rücktritt, Ordnungsverstoß, Täuschungsversuch	8
§ 15	Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten.....	9
§ 16	Anrechnung von Semestern und Leistungsnachweisen	10
§ 17	Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen	10
§ 18	Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen.....	11
§ 19	Akademie-Diplome	11
§ 20	Prüfungsgebühr	12
§ 21	Abweichungen von der Prüfungsordnung	12
§ 22	Inkrafttreten	13
§ 23	Übergangsbestimmungen	13

§ 1 Prüfungszweck, Geltungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfungen der im Rahmen des Weiterbildungsangebotes von der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Rheinland-Pfalz e. V. (VWA Rheinland-Pfalz) angebotenen Studiengänge. Die von der VWA Rheinland-Pfalz angebotenen Studiengänge sind in § 2 der gleichzeitig mit dieser Prüfungsordnung in Kraft getretenen Studienordnung der VWA Rheinland-Pfalz geregelt.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die VWA Rheinland-Pfalz die in § 19, Absatz 2 bis 5 aufgeführten Abschlussgrade. Der erworbene Abschlussgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(3) Das Akademie-Diplom mit der Abschlussbezeichnung Betriebswirtin (VWA)/Betriebswirt (VWA), Informatik-Betriebswirtin (VWA)/Informatik-Betriebswirt (VWA) oder Verwaltungs-Betriebswirtin (VWA)/Verwaltungs-Betriebswirt (VWA) dient dem Nachweis, dass Studierende in einem abgeschlossenen, mindestens sechssemestrigen Studium an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie das für Fach- und Führungsaufgaben in der Wirtschaft oder in der Verwaltung erforderliche Wissen und Können erworben haben und wissenschaftliche Arbeitsmethoden sach- und fachgerecht anzuwenden vermögen. Das Akademie-Diplom wird aufgrund des erfolgreichen Erbringens der in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erteilt.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Über die Anwendung und Auslegung der Prüfungsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss der Akademie am jeweiligen Standort der VWA Rheinland-Pfalz.

(2) Der Prüfungsausschuss der Akademie des jeweiligen Standortes setzt sich zusammen aus:

- a. der Studienleiterin bzw. dem Studienleiter vor Ort oder seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter
- b. mindestens zwei weiteren Dozentinnen oder Dozenten, die die Studienleiterin bzw. der Studienleiter bestimmt
- c. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Akademie des jeweiligen Standortes
- d. der oder dem vom Land entsandten Staatsbeauftragten

(3) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt die Studienleiterin bzw. der Studienleiter der Akademie des jeweiligen Standortes bzw. eine von ihr/ihm benannte Stellvertreterin oder ein von ihm/ihr benannter Stellvertreter.

§ 3 Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Allen Studien- und Prüfungsleistungen, die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringen sind, werden nach einem Kumulationssystem Leistungspunkte (LP) zugeordnet. Die Zahl der Leistungspunkte für Studien- und Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen bemisst sich nach dem für deren erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand, der i. d. R. durch die Studierenden für den Besuch einer Lehrveranstaltung, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungs-

nachweisen, die Prüfungsvorbereitung und das Ablegen der Prüfungsleistungen aufzubringen ist. Im Mittel können pro Semester 20 LP erlangt werden.

- (2) Die Leistungspunkte geben die quantitative Bedeutung der Studien- und Prüfungsleistungen an. Der individuelle Erfolg wird mit Noten bewertet. Soweit die Einzelnoten von Studien- und Prüfungsleistungen in Durchschnitts-, Fach- oder Gesamtnoten eingehen, dienen die ihnen zugeordneten Leistungspunkte auch zu einer Gewichtung bei der Notenberechnung. Die Leistungspunkte einzelner Lehrveranstaltungen sind im jeweiligen Studienplan auszuweisen.
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, was i. d. R. schriftlich dokumentiert wird (z. B. durch die Hörrkarte). Eine regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn mindestens 60 % der Lehrveranstaltungen eines Semesters nachweislich besucht wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der oder des Studierenden die Studienleitung bei einzelnen Lehrveranstaltungen von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme absehen. Leistungspunkte können nur aufgrund von individualisierbaren Studien- oder Prüfungsleistungen erteilt werden. Die bloße Teilnahme an einer Lehrveranstaltung genügt hierfür nicht.
- (4) Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen und/oder Hausarbeiten. Art und Dauer von Leistungsüberprüfungen werden durch die Fachdozentin oder den Fachdozenten oder die Studienleitung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Unbeschadet § 13 (Kompensation) werden die für eine Leistung nach Prüfungsordnung und Studienplan vorgesehenen Leistungspunkte nur erteilt, wenn eine mindestens ausreichende Note erzielt wurde.
- (6) Einsprüche gegen die Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses gegenüber der Studienleitung der Akademie des jeweiligen Standortes schriftlich zu erheben.

§ 4 Studienaufbau und Prüfungsfächer

- (1) Das Studium der mindestens sechssemestrigen Studiengänge ist in zwei Abschnitte untergliedert:
 - I. das Grundstudium
 - II. das Hauptstudium
- (2) Das Grundstudium sowie das Hauptstudium bestehen aus vier Prüfungsfächern. Davon sind drei als Pflichtfächer festgelegt:
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Volkswirtschaftslehre
 - Recht (Privatrecht und/oder Öffentliches Recht)
- (3) Das vierte Prüfungsfach wird von der Akademie des jeweiligen Standortes nach Ausrichtung des Studiengangs bestimmt. Es kann ein Wahlpflichtfach oder ein Wahlfach sein. Die Bezeichnungen der vier Prüfungsfächer können entsprechend der im Studienplan vor Ort festgelegten Fachsystematik präzisiert werden. Im Einvernehmen mit der Studienlei-

terin bzw. dem Studienleiter können darüber hinaus an der Akademie des jeweiligen Standortes vertretene weitere Fächer als Ergänzungsfächer gewählt werden.

- (4) Die Mindest-Lehrveranstaltungsstunden sollen auf die vier Prüfungsfächer so aufgeteilt werden, dass auf jedes Fach mindestens 20 Prozent entfallen. Insbesondere in den beiden zentralen Schwerpunktfächern des Studiums kann der Anteil höher (zum Beispiel bei 25 Prozent) liegen. 10 Prozent können für propädeutische, fachübergreifende und ergänzende Themen vorgesehen werden. Weitere Fächer sind zur Abrundung möglich.

§ 5 Leistungspunktezuordnung im Studium

- (1) Mit dem Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung und der qualifizierenden beruflichen Tätigkeit gemäß § 4 oder mit dem Nachweis der beruflichen Gesamtqualifikation gemäß § 5 der Studienordnung gilt das Studium als ordnungsgemäß absolviert, wenn mindestens 6 Semester durchlaufen und 120 LP erreicht wurden.
- (2) Jede Akademie am jeweiligen Standort regelt in dem Studienplan für jeden Studiengang, welche Veranstaltungen verpflichtend und welche zusätzlich wählbar sind und wie viele Leistungspunkte in den Prüfungsfächern und sonstigen Lehrgebieten zu erbringen sind. Ihre Summe muss 120 LP ergeben.
- (3) Die den Pflichtveranstaltungen zugeordneten Leistungspunkte müssen erworben werden. Für die weiteren zu erwerbenden Leistungspunkte bestehen Wahlmöglichkeiten laut Studienplan der jeweiligen Akademie vor Ort.

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) Mindestens 50 % der Leistungspunkte jedes Prüfungsfachs müssen studienbegleitend erbracht werden.
- (2) In jedem Prüfungsfach hat jeweils mindestens eine Prüfungsleistung – insbesondere die Abschlussprüfung - übergreifenden Charakter, d. h. sie bezieht sich nicht nur auf eine einzelne Veranstaltung. Gibt es zum gleichen Fach sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Abschlussprüfung, geht die schriftliche der mündlichen voraus.
- (3) In jedem Prüfungsfach sind durch übergreifende Prüfungen gemäß Absatz 2 mindestens 20 % der Leistungspunkte zu erwerben.
- (4) Prüfungsleistungen werden in schriftlicher und/oder mündlicher Form abgenommen. Gegenstand der Prüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen, wobei mehrere Lehrveranstaltungen zusammengefasst werden können. Sind mehrere Lehrveranstaltungen Gegenstand einer Prüfungsleistung, so ist i. d. R. der Stoff jeder Lehrveranstaltung mit einer festzulegenden Mindestpunktzahl bzw. Mindestbewertung zu bestehen; ansonsten ist die gesamte Prüfungsleistung nicht bestanden. Durch die Prüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Lernziele erreicht hat und insbesondere die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.
- (5) Schriftliche Prüfungen werden in Form von Klausuren und/oder Hausarbeiten abgelegt. Eine Klausur sollte mindestens 4 Leistungspunkte umfassen. Die Dauer von Klausuren

ist an den Leistungspunkten des Prüfungsstoffes zu orientieren, wobei ein Leistungspunkt mit einer Klausurdauer von ca. 15 Minuten korrespondieren sollte.

- (6) Schriftliche Prüfungen können bis zu 50% der Prüfungsdauer auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice- (MC-)Verfahren“) durchgeführt werden. Dabei sind richtige Ankreuzungen mit Bonus- und falsche Ankreuzungen mit Maluspunkten in die Bewertung einzubeziehen. Die Gesamtpunktzahl einzelner MC-Aufgaben darf jedoch nicht negativ werden.
- (7) Jede bzw. jeder Studierende muss an mindestens drei mündlichen Prüfungsleistungen teilnehmen, davon sind mindestens zwei Abschlussprüfungen in unterschiedlichen Prüfungsfächern zu absolvieren. Die Details hierzu sind in den jeweiligen Studienplänen der Akademien am jeweiligen Standort zu regeln.

§ 7 Hausarbeit

- (1) Die jeweiligen Akademiestandorte der VWA Rheinland-Pfalz können als Alternative zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Wahlveranstaltungen die Anfertigung einer Hausarbeit mit einer Wertigkeit von bis zu 12 Leistungspunkten anbieten.
- (2) Das Thema der Hausarbeit soll aus einem der Prüfungsfächer entnommen werden.
- (3) Die Frist für die Anfertigung der Hausarbeit beträgt mindestens sechs, höchstens zwölf Wochen. Eine Verlängerung der Frist ist aus begründetem Anlass (z. B. Krankheit) zulässig.
- (4) Die Hausarbeit ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit folgender Versicherung zu versehen:

„Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit von mir selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist, insbesondere, dass ich alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen (einschließlich Internetquellen) entnommen sind, durch Zitate als solche kenntlich gemacht habe.“

- (5) Das Thema der Hausarbeit und die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der Fachdozentin oder dem Fachdozenten nach Einwilligung der Studienleiterin bzw. des Studienleiters gestellt.

§ 8 Zulassung zu den Abschlussprüfungen

- (1) Zu den Abschlussprüfungen ist eine besondere Zulassung erforderlich.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung eines Faches sind:
 - a. ein ordnungsgemäßes Studium gemäß § 9 Studienordnung und Studienplan, das vor der letzten Abschlussprüfung mindestens sechs Semester, bei Aufbaustudiengängen drei Semester, bei Kompaktstudiengängen mindestens drei Semester umfasst, davon mindestens zwei Semester an der die Prüfung abnehmenden Akademie des jeweiligen Standortes,

- b. ein Nachweis über die erforderliche Mindestzeit qualifizierender beruflicher Tätigkeit gemäß § 4 der Studienordnung, soweit diese zum Zeitpunkt des Zulassungsantrags noch nicht vollständig vorlag und der Nachweis in der Zwischenzeit noch nicht erbracht wurde,
 - c. das Vorliegen der im Studienplan festgelegten Mindestleistungspunkte.
- (3) Für Entscheidungen über die Zulassung zur Abschlussprüfung gilt § 6 der Studienordnung entsprechend.
- (4) Wird innerhalb einer Studienzeit von zwölf Semestern die Zulassung zur Abschlussprüfung eines Faches nicht erreicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 9 Abschlussprüfungen

- (1) Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter setzt Zeitpunkte und Orte der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen fest und gibt diese den Prüflingen jeweils spätestens zwei Wochen vorher bekannt.
- (2) Schwerbehinderte werden die in den Vorschriften zugunsten der Schwerbehinderten vorgesehenen Prüfungserleichterungen gewährt. Sonstigen Behinderten kann eine angemessene Erleichterung gewährt werden, wenn die Behinderung durch ein fachärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Die Entscheidung trifft die Studienleiterin bzw. der Studienleiter.

§ 10 Schriftliche Abschlussprüfungen

- (1) Die schriftliche Abschlussprüfung eines Prüfungsfachs ist eine Prüfungsklausur von mindestens 120 Minuten Dauer. Es werden Aufgaben zur Wahl gestellt.
- (2) Die schriftlichen Abschlussklausuren werden von zwei Fachdozentinnen oder Fachdozenten in einem offenen Verfahren bewertet. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 1,3 Notenstufen voneinander ab, gilt die Durchschnittsnote. Bei größeren Abweichungen setzt die Studienleiterin bzw. der Studienleiter oder eine von ihr bzw. ihm zu benennende Fachdozentin oder ein von ihr bzw. ihm zu benennender Fachdozent im Wege des Stichentscheids die Note fest. Sie bzw. er ist dabei an den von der Erst- und Zweitprüferin bzw. von dem Erst- und Zweitprüfer vorgegebenen Notenrahmen gebunden.

§ 11 Mündliche Abschlussprüfungen

- (1) Die mündlichen Abschlussprüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen sollen höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Die Prüfungszeit beträgt je Kandidatin bzw. Kandidat und Fach mindestens 10 Minuten.
- (2) Das Prüfungsgespräch in den einzelnen Prüfungsgebieten wird geleitet von einer Fachdozentin oder einem Fachdozenten unter Mitwirkung einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers, die bzw. der mindestens über den Abschluss an einer VWA nach sechssemestrigem Studiengang verfügen muss und ggf. einer bzw. einem Staatsbeauftragten.

- (3) Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden.

§ 12 Prüfungsniederschriften

- (1) In den Protokollen über die schriftlichen Abschlussprüfungen sind festzuhalten:

1. Zeit und Ort der schriftlichen Prüfung
2. die Namen der Aufsichtspersonen
3. die Namen der fehlenden Prüflinge
4. die Anzahl der Prüflinge und der abgegebenen Aufsichtsarbeiten
5. besondere Vorkommnisse

Die Protokolle sind von den aufsichtführenden Personen zu unterschreiben.

- (2) Über jede mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses enthält:

1. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung
2. die Bezeichnung des Prüfungsfaches
3. die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer, ggf. der bzw. des anwesenden Staatsbeauftragten
4. die Namen der Prüflinge
5. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen
6. die Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung
7. die Bewertung der mündlichen Prüfung
8. besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterschreiben.

- (3) Für jeden Prüfling wird ein Einzelnachweis zur Abschlussprüfung angefertigt. Dieser wird mit den Aufsichtsarbeiten jedes Prüflings zu dessen Prüfungsakte genommen und enthält:

1. die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abschlussprüfungen
2. das durch Gewichtung mit den zugeordneten Leistungspunkten errechnete Prüfungsergebnis unter Berücksichtigung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
3. die Entscheidung über eine evtl. Notenkorrektur gemäß § 15, Absatz 5
4. die Gesamtnote

Der Einzelnachweis ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

- (4) Der Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach abgelegter Abschlussprüfung seine Prüfungsakten an der Akademie des jeweiligen Standortes einsehen. Die Einsichtnahme ist in der Akte zu vermerken.

§ 13 Kompensationsregelung für nicht ausreichende Leistungen in Abschlussprüfungen

Die in einer Prüfung zu erwerbenden Leistungspunkte können trotz nicht ausreichender Leistungen erteilt werden, wenn die Möglichkeit verbleibt, unter Berücksichtigung von § 17 die

Abschlussprüfung zu bestehen. In diesem Fall geht die nicht mit ausreichend bewertete Leistung entsprechend der vorgenommenen Bewertung (4,3; 4,7 oder 5,0) in die Notenberechnung ein.

§ 14 Verhinderung, Rücktritt, Ordnungsverstoß, Täuschungsversuch

- (1) Im Falle einer nachgewiesenen, unverschuldeten Verhinderung an einer Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zu einer gleichartigen Ersatzprüfung gegeben. Die Studienleitung kann in diesem Fall auch bestimmen, dass die Ersatzprüfung in Form einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 Minuten erfolgt.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen der VWA unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat ein ärztliches Attest spätestens bis zum 5. Werktag nach dem Prüfungstermin in der Geschäftsstelle der Akademie des jeweiligen Standortes vorzuliegen. Es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Wird aus Krankheitsgründen auch ein zweiter Prüfungstermin nicht wahrgenommen, so kann die Studienleitung unter Abwägung der Umstände ein ärztliches Attest eines von ihr benannten Arztes oder Amtsarztes verlangen. Das Fernbleiben von Prüfungen aus berufliche Gründen ist nur einmal pro Semester möglich und muss mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin der Studienleitung schriftlich angezeigt werden. Der schriftlichen Anzeige ist eine Bescheinigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers unter Angabe der triftigen beruflichen Gründe für die Nicht-Teilnahme beizufügen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienleitung, ob triftige Gründe für die Nicht-Teilnahme an Prüfungen vorliegen. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zu dem von der Studienleitung bestimmten Termin abzulegen. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einer schriftlichen Prüfung ohne Nachweis unverschuldeter Verhinderung nicht an oder gibt sie bzw. er eine Haus- oder Aufsichtsarbeit nicht ab, so wird für die betreffende Prüfung die Note „nicht ausreichend (5,0)“ festgesetzt.
- (4) Die Bestimmung des Absatzes 2 gilt sinngemäß auch für mündliche Prüfungen und die Abgabetermine von Hausarbeiten.
- (5) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann je nach Schwere der Täuschung entweder die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen werden. Im Fall des Ausschlusses ist die Abschlussprüfung nicht bestanden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in sonstiger Weise grob gegen die Ordnung verstößt. Die Entscheidung trifft die Studienleitung.
- (6) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorlagen, kann die Studienleitung die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und bestimmen, dass die Prüfung nicht bestanden ist oder die Fachnote und die Gesamtnote zum Nachteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten abändern. Rücknahme und Abänderung sind ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 15 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die aufgrund erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden; die Note 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Noten der einzelnen Prüfungsfächer (Fachnoten) werden als mit den zugeordneten Leistungspunkten gewogener Durchschnitt gebildet. Sofern das vierte Prüfungsfach gemäß § 4, Absatz 3 eine Spezialisierung, Vertiefung oder Ergänzung eines der drei anderen Prüfungsfächer ist, können die Noten dieser beiden Prüfungsfächer zu einer Hauptfachnote mit entsprechender Fachbezeichnung zusammengefasst werden; bei der Notenbildung für die zusammengefassten Prüfungsfächer ist das höhere Gewicht des Hauptfaches angemessen zu berücksichtigen.
- (3) In die Fachnoten gehen die besten Einzelnoten der studienbegleitenden Prüfungen des jeweiligen Fachs bis zum Erreichen der jeweils laut Studienplan geforderten Mindestleistungspunkte sowie die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen des Fachs ein. Sie werden ohne Rundung auf eine Nachkommastelle berechnet.
- (4) Die Gesamtnote des Diploms errechnet sich als gewogener Durchschnitt aus den gemäß Absatz 3 ermittelten Fachnoten, gewichtet mit den einem Prüfungsfach insgesamt zugewiesenen Leistungspunkten. Sie wird ohne Rundung auf eine Nachkommastelle berechnet. Im Studienplan des jeweiligen Weiterbildungsstudiengangs an der Akademie des jeweiligen Standortes ist die Leistungspunktzahl der in die Notenberechnung eingehenden Einzelnoten eindeutig zu regeln. Sie ist nicht vom Wahlverhalten der Studierenden abhängig.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die gemäß Absatz 4 berechnete Gesamtnote aufgrund des Gesamteindrucks, den die Kandidatin bzw. der Kandidat während der Studienzzeit gemacht hat, um bis zu 0,3 nach oben oder unten verändern.
- (6) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend

(7) Die Ergebnisse in Ergänzungsfächern bleiben ohne Einfluss auf das Prüfungsergebnis.

§ 16 Anrechnung von Semestern und Leistungsnachweisen

- (1) Das Studium an einer anderen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie und dabei erbrachte Leistungen, das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, Berufsakademie oder einer anderen gleichwertigen Bildungseinrichtung und dabei erbrachte Leistungen können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die Studienleiterin bzw. der Studienleiter unter Beachtung der Gleichwertigkeit des Studiums und der darin erbrachten Leistungen.
- (2) Für einen Abschluss nach dieser Prüfungsordnung können maximal 60 LP der nach § 5 zu erwerbenden Leistungspunkte aus Leistungen angerechnet werden, die nicht dieser Prüfungsordnung unterliegen.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Eine studienbegleitende Leistungsprüfung ist bestanden, wenn das Prüfungsergebnis mindestens „ausreichend (4,0)“ lautet.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte erreicht worden sind, das Gesamtergebnis gemäß § 15 Absatz 6 mindestens „ausreichend (4,0)“ lautet und die Negativtatbestände des Absatzes 3 nicht erfüllt sind.
- (3) Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn
 - a. in einem Pflichtfach die Note auf „nicht ausreichend“ lautet und nicht ein Ausgleich entweder mit mindestens der Note „gut“ in einem anderen Pflichtfach oder mit der Note „befriedigend“ in zwei anderen Prüfungsfächern erzielt ist, oder
 - b. die Noten in zwei oder mehr Pflichtfächern „nicht ausreichend“ sind, oder
 - c. - in einem der betriebswirtschaftlichen Fächer, sofern der Abschluss Betriebswirtin (VWA) bzw. Betriebswirt (VWA) angestrebt wird,
- im Fach Betriebswirtschaftslehre oder im Fach Recht, sofern der Abschluss Verwaltungs-Betriebswirtin (VWA) bzw. Verwaltungs-Betriebswirt (VWA) angestrebt wird,
- im Fach Betriebswirtschaftslehre oder im Fach Wirtschaftsinformatik, sofern der Abschluss Informatik-Betriebswirtin (VWA) bzw. Informatik-Betriebswirt (VWA) angestrebt wird,
- im Fach Betriebswirtschaftslehre oder dem vierten Prüfungsfach, das der Schwerpunktbildung gemäß § 19 Absatz 4 dient,

die Note „nicht ausreichend“ ist.

In diesen Fällen wird das Gesamtergebnis mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 18 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens ausreichend bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet innerhalb von 12 Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse oder im Rahmen der Prüfungstermine eines Folgestudiengangs statt. Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter kann in besonderen Fällen einen hiervon abweichenden Prüfungstermin bestimmen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium kann in jedem Prüfungsfach einmal die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung oder einem dritten schriftlichen Prüfungsversuch gewährt werden, wenn eine Prüfung nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist. Mündliche Ergänzungsprüfungen können nur mit der Note 4,0 bestanden werden. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten. Die Prüfungsform wird von der Studienleitung in Absprache mit der jeweiligen Fachdozentin bzw. dem jeweiligen Fachdozenten festgelegt. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung bzw. den dritten schriftlichen Versuch ist verwirkt und die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund die mündliche Ergänzungsprüfung oder den dritten schriftlichen Versuch nicht wahrnimmt. § 14 findet dabei entsprechende Anwendung. Die Möglichkeit zur mündlichen Ergänzungsprüfung oder einem dritten schriftlichen Prüfungsversuch gilt nicht für Abschlussprüfungen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die Studienleiterin bzw. der Studienleiter weitere Prüfungsversuche bewilligen.
- (3) Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung, einer mündlichen Ergänzungsprüfung bzw. einem dritten schriftlichen Versuch hat innerhalb von 10 Werktagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der vorangegangenen Prüfung durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten schriftlich bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Wird diese Frist versäumt, so ist die entsprechende Prüfung insgesamt nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 bewertet.
- (4) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur einmal im Rahmen von folgenden Abschlussprüfungen wiederholt werden. Der Prüfling hat sich zur Wiederholung der Abschlussprüfung mindestens drei Monate vor dem Termin folgender Abschlussprüfungen bei der Studienleiterin bzw. dem Studienleiter schriftlich anzumelden. Die Wiederholung der Abschlussprüfung hat spätestens sechs Jahre nach der nicht bestandenen Abschlussprüfung zu erfolgen. Danach ist das Recht auf Wiederholung einer Abschlussprüfung verwirkt.
- (5) Für die Wiederholung der Abschlussprüfung gelten gemäß § 13 zugeordnete Leistungspunkte als nicht erteilt.

§ 19 Akademie-Diplome

- (1) Nach Bestehen der Prüfung werden dem Prüfling ein Akademie-Diplom gemäß § 1 sowie ein Prüfungszeugnis, das die Noten in den Prüfungsfächern gem. § 4, Absatz 2 und 3 und die Gesamtnote des Diploms ausweist, ausgehändigt. Das von der Akademie des jeweiligen Standortes vergebene Akademie-Diplom ist mindestens von der Studienleiterin bzw. vom Studienleiter und ggf. von der bzw. dem vom Land entsandten Staatsbeauftragten oder von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unter-

schreiben. Ergänzend erhält der Prüfling ein detailliertes Zeugnis mit der Auflistung aller Prüfungsleistungen, an denen er teilgenommen hat.

- (2) Als Abschlussbezeichnungen werden verliehen:
 - Betriebswirtin (VWA) bzw. Betriebswirt (VWA)
 - Verwaltungs-Betriebswirtin (VWA) bzw. Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)
 - Informatik-Betriebswirtin (VWA) bzw. Informatik-Betriebswirt (VWA)
- (3) Kompaktstudiengänge enden mit einer Abschlussbezeichnung und dem Zusatz (VWA). Die Abschlussbezeichnung darf den Bestandteil Betriebswirtin oder Betriebswirt nicht enthalten.
- (4) Schwerpunktbildungen im Studium sind sowohl im mindestens sechssemestrigen als auch im Kompaktstudium möglich, wie z. B. Informationsmanagement, Gesundheitsmanagement, Immobilienwirtschaft. Diese können in der Abschlussbezeichnung zum Ausdruck kommen.
- (5) Hat eine oder ein Studierender durch studienbegleitende Prüfungen das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen und 60 LP erreicht, so kann ihr oder ihm auf schriftlichem Antrag bei der Studienleitung ein Akademie-Zertifikat mit der Bezeichnung „Ökonomin (VWA)“ bzw. „Ökonom (VWA)“ ausgestellt werden. Die Noten der einzelnen Prüfungsfächer sind gem. § 15, Absatz 2 zu berechnen. Es wird eine Gesamtnote ausgewiesen. In diese gehen – falls im Studienplan vorgesehen – die Note der Abschlussprüfung des Grundstudiums und dann die besten Einzelnoten der studienbegleitenden Prüfungen laut Studienplan bis zum Erreichen der geforderten 60 LP ein. Sie wird ohne Rundung auf eine Nachkommastelle berechnet.
- (6) Ein durch Täuschung erschlichesenes Akademie-Diplom kann durch die Akademie innerhalb von fünf Jahren entzogen werden.

§ 20 Prüfungsgebühr

- (1) Es werden Prüfungsgebühren erhoben. Die Höhe der Prüfungsgebühren legt jede Akademie des jeweiligen Standortes für sich fest. Sie ist dabei an den vom Vorstand festgelegten Gebührenrahmen gebunden.
- (2) In den Fällen des Nichtbestehens der Prüfung, des Ausschlusses von der Prüfung oder des vorzeitigen Prüfungsabbruchs (vgl. § 14) werden die Gebühren nicht erstattet.
- (3) Bei Wiederholung der Prüfung sind die Gebühren erneut zu entrichten.

§ 21 Abweichungen von der Prüfungsordnung

- (1) Sofern die Akademie einen Studiengang, der in dieser Prüfungsordnung grundsätzlich einbezogen ist, von einer zugelassenen Agentur als Bachelorstudiengang akkreditieren lässt, kann für diesen und analog strukturierte Studiengänge die Anwendung dieser Prüfungsordnung ausgesetzt werden. Innerhalb der Akkreditierungsvorgaben soll jedoch den Bestimmungen der Prüfungsordnung sinngemäß gefolgt werden.

- (2) Für neue Studiengänge kann nach Zustimmung durch den Vorstand des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien e. V. probeweise von den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit der Maßgabe abgewichen werden, dass die Abweichungen denen der Rahmen-Prüfungsordnung des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien e. V. sinngemäß entsprechen und in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung ist mit der Beschlussfassung durch das Kuratorium der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Rheinland Pfalz e.V. am 11. März 2013 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Prüfungsordnung der VWA Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 18.03.2009 außer Kraft getreten.

§ 23 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich nach dem 1. Januar 2016 für einen neu startenden Studiengang an einer VWA in Rheinland-Pfalz einschreiben. Für Studiengänge, die vor dem 1. Januar 2016 beginnen, hat die Akademie des jeweiligen Standortes ein Wahlrecht, ob für diese Studiengänge noch die Prüfungsordnung der VWA Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 18.03.2009 und ggf. damit in Verbindung stehende Prüfungsordnungen oder die hier vorliegende Prüfungsordnung Gültigkeit besitzt.

(2) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnenen Studiengänge gilt die Prüfungsordnung in der jeweiligen Fassung, die zu Beginn der Studiengänge Gültigkeit hatte.

Mainz, den 23.02.2016

Vorsitzende des Kuratoriums und des Vorstandes der VWA Rheinland-Pfalz

Vera Reiß
Staatsministerin